

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.832/0001-V/8/2017

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMVIT-151.126/0003-IV/ST3/2017

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz
geändert wird (GGBG-Noelle 2017);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 1 Z 2) u.a.:

Im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung wird angeregt, etwa bei der Bezugnahme auf Klassifizierungen („im Fall der Klasse 7“ in § 3 Abs. 1 Z 2 oder „bestimmte Klassen“ in § 13 Abs. 1a Z 7) zu erwägen, auf die Rechtsvorschriften, die diese Klassifizierung regeln, zu verweisen oder sie, ggf. in den Erläuterungen, näher zu umschreiben. Ähnlich etwa in § 33 Abs. 1 („Kategorien 4 und 5“ sowie „Personalkategorie 6“) oder bei der Verwendung von Begriffen wie etwa „Tankakte“ (§ 23 Abs. 4) oder „Sondervorschrift 803“ (§ 25 Abs. 4).

Zu Z 32 (§ 13 Abs. 1a Schlussteil):

Das Wort „Dies“ im Schlussteil des § 13 Abs. 1a („Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen“) könnte dem bloßen Wortsinn nach auch so verstanden werden, dass es sich bloß auf Abs. 1a Z 10 bezieht. Eine Umformulierung sollte erwogen werden. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für den Schlussteil des § 23 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1.

Weiters sollte geprüft werden, ob der Sinngehalt der Erläuterungen – insbesondere der Satz „Die Beförderung darf allerdings nicht angetreten werden, wenn Umstände erkennbar sind, die den genannten Angaben zuwiderlaufen“ – sich auch im Gesetzestext wiederfinden sollte.

Zu Z 39 (§ 22 Abs. 1):

Die Bezeichnung „Bundesministerium“ in § 22 Abs. 1 sollte nur verwendet werden, wenn ausschließlich der Hilfsapparat der Behörde „Bundesminister“ bzw. „Bundesministerin“ gemeint ist (vgl. LRL 36).

Zu Z 46 (§ 23 Abs. 4, 5 und 6):

Da streng genommen nicht der Betreiber dafür sorgen kann, dass die dem Kesselwagen zugewiesene für die Instandhaltung zuständige Stelle über ein gültiges Zertifikat verfügt, wird angeregt § 23 Abs. 4 Z 2 entsprechend umzuformulieren.

Zu Z 52 (§ 31):

Eine nähere Determinierung der Verordnungskompetenz sollte geprüft werden (so auch in § 33 Abs. 1).

Zu Z 58 (§ 34 Abs. 5 und 6):

Es erscheint unklar, worauf sich das Wort „Dieselben“ und das Wort „Diese“ zu Beginn des § 34 Abs. 5 erster und zweiter Satz beziehen; ferner ist nicht ersichtlich, worauf genau der Ausdruck „Dritte gemäß § 7 und § 32“ (in § 32 Abs. 5 erster Satz, letzter Satzteil bzw. Abs. 7) abstellt: Insofern sollten die beiden Sätze sprachlich umformuliert werden.

Es sollte klargestellt werden, wem gegenüber die in § 34 Abs. 6 genannten Unfälle und sonstigen Ereignisse „zu notifizieren“ und „zu berichten“ sind.

Zu Z 59 (§ 34 Abs. 7):

In § 34 Abs. 7 letzter Satz wird vorgesehen, dass Rechtsmitteln gegen bestimmte (Untersagungs-)Bescheide der Austro Control GmbH keine aufschiebende Wirkung zukommt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen zum VwGVG (vgl. § 22 Abs. 2 VwGVG zur aufschiebenden Wirkung) im Sinne der Judikatur des VfGH (vgl. VfGH 23.2.2016, G574/2015) nur zulässig sein sollen, sofern sie zur Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“ sind. Den Erläuterungen enthalten dazu keine Aussagen.

Zu Z 68 (§ 37 Abs. 2 Z 12 bis 14):

Es stellt sich die Frage, ob es durch § 37 Abs. 2 Z 12 und § 37 Abs. 2 Z 8 zu einer Doppelbestrafung kommen kann, wenn der Beförderer und der Betreiber des Luftfahrzeuges die gleiche Person ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

³ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

⁴ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

Im Hinblick auf die Novellierungsanordnungen des Entwurfs sei ganz allgemein auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Werden Gliederungseinheiten, die im Text der Rechtsvorschrift selbst ausdrücklich bezeichnet werden, durch eine Novellierungsanordnung erst geschaffen (zB durch An- oder Einfügen), so ist die Bezeichnung der neugeschaffenen Gliederungseinheiten anzuführen.

nicht:

Dem § 6 werden folgende Absätze angefügt:

sondern:

Dem § 6 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

2. Gliederungseinheiten, denen keine ausdrücklichen Bezeichnungen im Text der Rechtsvorschrift selbst vorangestellt sind, werden umschrieben, indem angegeben wird, um welche Art von Gliederungseinheit es sich handelt (zB „Satz“), und dieser Angabe eine Ordnungszahl (und zwar in ausgeschriebener Form: also nicht „1.“, „2.“, „3“, sondern „erster“, „zweiter“, „dritter“ etc.) oder ein sonstiges Attribut (in Frage kommen „letzter“ und „vorletzter“) vorangestellt wird. Hinzu tritt die Angabe der übergeordneten bezeichneten Gliederungseinheiten.

nicht:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 lautet:

§ 4 Abs. 1 1. Satz lautet:

sondern:

§ 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

Werden solche Gliederungseinheiten durch die Novellierungsanordnung (zB durch An- oder Einfügen) erst geschaffen, so bleiben sie unbezeichnet. Ebenso wenig wird angegeben, *wieviele* Gliederungseinheiten neu geschaffen werden.

nicht:

In § 9 werden nach dem zweiten Satz folgender dritter und vierter Satz eingefügt:

In § 9 werden nach dem zweiten Satz die folgenden beiden Sätze eingefügt:

sondern:

In § 9 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

3. Bei Elementen einer Rechtsvorschrift, die nicht ausdrücklich bezeichnet sind und auch nicht auf die unter Punkt 2 dargestellte Art umschrieben werden können, ist der konkrete Wortlaut wiederzugeben. Der Wiedergabe des Wortlauts voranzustellen ist

⁵ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

die Angabe, um welche Art von Element es sich handelt (zB „Wort“, „Wortfolge“, „Klammerausdruck“, „Ausdruck“):

nicht:

In § 13 Abs. 1 wird „Sendung“ durch „Dokument“ ersetzt.

sondern:

In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Sendung“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.

nicht:

In § 47 Abs. 3 wird nach „Personen“ „oder eingetragene Personengesellschaften“ eingefügt.

sondern:

In § 47 Abs. 3 wird nach dem Wort „Personen“ die Wortfolge „oder eingetragene Personengesellschaften“ eingefügt.

Die Angabe „Wort“ ist für jene Fälle reserviert, in denen tatsächlich nur auf ein einziges Wort Bezug genommen wird.

Die Angabe „Wortfolge“ kann immer dann verwendet werden, wenn es um die Abfolge von mindestens zwei Wörtern – und allfälliger Satzzeichen – geht.

Mit der Angabe „Klammerausdruck“ kann jeder beliebige in Klammern gesetzte Ausdruck erfasst werden; bei der Wiedergabe eines Klammerausdrucks sind auch die Klammern wiederzugeben.

Auf die Angabe „Ausdruck“ kann immer dann zurückgegriffen werden, wenn mit den oben genannten Angaben nicht das Auslangen gefunden wird.

4. Ist Gegenstand der Novellierungsanordnung *ausschließlich* ein Satzzeichen, so ist dieses nur zu benennen, nicht hingegen wiederzugeben:

nicht:

In § 27 wird das Satzzeichen „ ,“ am Ende der Z 4 durch das Wort „und“ ersetzt.

sondern:

In § 27 wird der Beistrich am Ende der Z 4 durch das Wort „und“ ersetzt.

Nicht benannt, sondern wiedergegeben wird ein Satzzeichen hingegen dann, wenn es Teil zB einer Wortfolge oder eines Ausdrucks ist:

nicht:

In § 8 entfallen das Wort „rechtzeitige“ und der darauf folgende Beistrich.

sondern:

In § 8 entfällt der Ausdruck „rechtzeitige“.

Steht ein Satzzeichen am Beginn eines den Gegenstand der Novellierungsanordnung bildenden Ausdrucks oder einer Wortfolge, so erleichtert es die Lesbarkeit, wenn vor und nach dem Satzzeichen jeweils ein – geschütztes – Leerzeichen gesetzt wird:

nicht:

In § 19 entfällt der Ausdruck „, rechtzeitige“.

sondern:

In § 19 entfällt der Ausdruck „, rechtzeitige“.

5. Die Anordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts.

Soll in einem aus drei Absätzen bestehenden Paragraphen einerseits der Abs. 3 neu gefasst, andererseits ein neuer Abs. 4 erlassen werden, so kann dies daher nicht durch eine Anordnung des Inhalts „§ 14 Abs. 3 und 4 lautet:“ geschehen; denn eine die Bezeichnung „(4)“ tragende Gliederungseinheit ist im bisherigen Rechtsbestand nicht enthalten und kann daher auch nicht aufgehoben werden.

In diesem Fall weicht man auf die Novellierungsanordnung „wird ersetzt“ aus. Damit wird die Neufassung einer bereits bestehenden Gliederungseinheit („lautet“) mit der Erlassung einer *weiteren* Gliederungseinheit („wird angefügt“, „wird eingefügt“, „wird vorangestellt“) kombiniert.

statt:

§ 22 Abs. 2 und 3 lautet:

Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

einfacher:

In § 22 werden die Abs. 2 und 3 durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:

statt:

§ 12 samt Überschrift lautet:

Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

einfacher:

§ 12 samt Überschrift wird durch folgende §§ 12 und 12a samt Überschriften ersetzt:

statt:

Dem § 34 wird folgende Überschrift vorangestellt:

§ 34 lautet:

einfacher:

§ 34 wird durch folgenden § 34 samt Überschrift ersetzt:

Dies setzt allerdings voraus, dass es sich um aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten handelt.

6. Sofern eine Novellierungsanordnung nicht mit einem Doppelpunkt endet (in diesem Fall folgt auf den Doppelpunkt die Wiedergabe der neuzufassenden Gliederungseinheit), ist am Ende *jedenfalls* ein Punkt zu setzen.

zB:

In § 8 entfällt der Ausdruck „rechtzeitige“.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es sollte klargestellt werden, wo im Inhaltsverzeichnis der Eintrag zu § 1a einzufügen ist (vgl. etwa: „Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 1 folgender Eintrag eingefügt.“). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 2 und 3.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 2):

Es wird angeregt für die Novellierungsanordnung nach dem oben genannten Muster zu gestalten („... werden die Z 10 und 11 durch folgenden Z 10 bis 13 ersetzt“).

Dem § 1 Abs. 2 Z 12 sollte der Artikel „die“ vorangestellt werden (vgl. „die Sicherung von gefährlichen Gütern (...“).

Zu Z 6 (§ 1a):

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift („COTIF (ATMF)“ wäre neben dem Kurztitel auch die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133). Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung verwendet werden: Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt wird. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für den Verweis auf die „ICAO (ICAO-TI) in § 2 Z 5 und den Verweis auf den Weltpostvertrag in § 3 Abs. 2 Z 12.

In § 1a Abs. 2 Z 2 sollte der genaue Titel der Richtlinie 2008/54/EG angeführt werden (vgl. „Richtlinie 2008/54/EG zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße in Bezug auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse“).

Es wäre auch zu überlegen alle anderen Rechtsvorschriften auf die im Gefahrgutbeförderungsgesetz Bezug genommen wird – so insbesondere die in § 2 genannten völkerrechtlichen Verträge – in § 1a genauer (d.h. mit Kurztitel und Fundstelle) anzuführen.

Zu Z 8 (§ 2 Z 5):

Der letzte Satzteil des § 2 Z 5 – „(...) in der gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012 anzuwendenden Fassung“ – sollte insbesondere angesichts des Norminhalts des

§ 1a wie folgt umformuliert werden: „(...) die in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 vorgesehen sind.“.

Zu Z 11 (§ 3 Abs. 2 Z 5):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „In § 3 Abs. 2 Z 5 (...)“ statt bloß „§ 3 Abs. 2 Z 5 (...)“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 14, 59 und 68.

Ferner kann auf die Verwendung der Wortfolge „am Ende“ in der Novellierungsanordnung verzichtet werden (vgl. dazu auch die Novellierungsanordnungen 14 und 59).

Da nicht ganz klar ist, worauf sich das Wort „dem“ bezieht, wird angeregt den anzufügenden Satz einfacher zu formulieren; etwa nach dem Muster: „Der Betreiber eines Kesselwagens entspricht dem Halter gemäß den in 1.2.1. RID zu diesem Begriff verwiesenen Vorschriften.“.

Zu Z 14 (§ 3 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „In (...) werden folgende Z 10 bis 12 angefügt:“ (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Novellierungsanordnung 11).

Die in § 3 Abs. 2 Z 10 verwendete Abkürzung „ECM“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

In § 3 Abs. 2 Z 12 sollte es „(...) das als solches (...)“ statt „(...) das als solcher (...)“ heißen.

Es wird auf den fehlenden Punkt nach dem Verweis auf Art. 2 hingewiesen.

Zu Z 24 (§ 9 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollt es besser „In (...) lautet der letzte Satz:“ statt „In (...) lautet der Schlussteil:“ heißen.

Zu Z 26 (§ 11 Abs. 2):

Zwecks leichter Nachvollziehbarkeit wird angeregt, den gesamten § 11 Abs. 2 nochmals wiederzugeben und die Novellierungsanordnung entsprechend anzupassen: „§ 11 Abs. 2 lautet:“ (vgl. LRL 122).

Zu Z 32 (§ 13 Abs. 1a letzter Satz):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „§ 13 Abs. 1a letzter Satz lautet:“.

Zu Z 35 (§ 15 Abs. 4):

Statt in § 15 Abs. 4 zweiter Satz auf „Organe gemäß Abs. 1“ zu verweisen, wird empfohlen diese direkt zu benennen: „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“.

Zu Z 38 (§ 21 Abs. 2 Satz 2):

Zwecks leichter Nachvollziehbarkeit wird angeregt, den gesamten § 21 Abs. 2 zweiten Satz nochmals wiederzugeben und die Novellierungsanordnung entsprechend anzupassen: „§ 21 Abs. 2 zweiter Satz lautet:“.

Zu Z 41 (§ 23 Abs. 2 Einleitung):

Angesichts der zahlreichen in § 23 Abs. 2 vorgenommenen Änderungen wird empfohlen sämtliche Novellierungsanordnungen in eine zusammenzufassen. Diese würde dann lauten: „§ 23 Abs. 2 lautet:“.

Zu Z 44 (§ 23 Abs. 2 Z 6 bis 8):

Es wird empfohlen, in § 23 Abs. 2 Z 8 vor dem Satzteil „Von den vorstehenden Bestimmungen gelten als erfüllt:“ einen neuen Absatz (Abs. 2a) einzufügen; dementsprechend könnten die lit. a und b in Z 1 und 2 geändert werden.

Zu Z 46 (§ 23 Abs. 4, 5 und 6):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „In § 23 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:“.

Es sollte überprüft werden, ob gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 nicht eher die „Durchführung der in § 7 Abs. 7 Z 1 und 3 vorgeschriebenen Tätigkeiten“ statt „die Ergebnisse der in § 7 Abs. Z 1 und 3 vorgeschriebenen Tätigkeiten“ aufgezeichnet werden müssen.

Aus sprachlichen Gründen sollte es in § 23 Abs. 6 besser „von Kesselwagentank-Verschlüssen“ statt „dessen Verschlüssen“ heißen.

Zu Z 47 (§ 25):

§ 25 Abs. 1 Z 4 sollte sprachlich überarbeitet werden, da er nur schwer verständlich ist.

Am Ende des § 25 Abs. 5 wäre ein Punkt zu löschen.

Zu Z 51 (§ 31 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung 51 sollte wie folgt umformuliert werden: „In § 31 Abs. 1 (...) angefügt.“

Zu Z 53 (§ 32):

Es wird empfohlen, § 32 Abs. 1 erster Satzteil wie folgt umzuformulieren: „Absender und Verpacker gefährlicher im Luftverkehr beförderter Güter (...)“.

In § 32 Abs. 1 zweiter Satz sollte es besser „(...) über den Aufgabenbereich ihres Personals (...)“ statt „(...) über den Aufgabenbereich der betreffenden Personen (...)“ heißen.

§ 32 Abs. 2 letzter Satzteil – „(...) und nur getrennt von nicht gefährlichen Gütern (...) vorgesehen ist.“ – sollte sprachlich überarbeitet werden, da er nur schwer verständlich ist.

Auf das Wort „Auch“ am Anfang des § 32 Abs. 4 kann verzichtet werden.

Zu Z 56 (§ 34 Abs. 1):

An die Novellierungsanordnung 56 („§ 34 Abs. 1 lautet:“) sollte nicht der Ausdruck „§ 34.“ anschließen, da er im strengen legislativen Sinne kein Teil des Abs. 1 ist. Ferner wird auf das Fehlen der Anführungszeichen hingewiesen (LRL 125).

Zu Z 58 (§ 34 Abs. 5 und 6):

Es wird zur Erwägung gestellt § 34 Abs. 5 Z 2 wie folgt umzuformulieren: „(...) hinsichtlich der Einhaltung ihrer Pflichten (...)“ statt „(...) hinsichtlich ihrer Pflichten (...)“.

Zu Z 61 (§ 36):

Die Novellierungsanordnung 61 sollte wie folgt umformuliert werden: „In (...); die Z 4 erhält die Bezeichnung „3.“ und der Schlusssatz lautet:“.

Zu Z 68 (§ 37 Abs. 2 Z 12 bis 14):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „In (...) werden (...) folgende Z 12 bis 14 angefügt.“

Zu Z 69 (§ 39 Abs. 1 und 2):

Es wird auf die Ausführungen zur Novellierungsanordnung 61 hingewiesen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁶ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:

In § 3 Abs. 1 Z 6 lit. a fehlt in der geltenden Fassung bei der Wendung „ein ... Fahrzeuge,“ die den Unterschied zur vorgeschlagenen Fassung anzeigende Kursivierung.

⁶ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. Mrz 2017
Fr den Bundesminister
fr Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt